AusländerInnen-Abzugsteuer (§ 99 EStG)

Dieser Abschnitt wurde erstellt in Zusammenarbeit mit der KUPF OÖ und dem Steuerberatungsbüro Steirer, Mika & Comp. WT GmbH.

INHALT

- 1. BESTEUERUNG AUSLÄNDISCHER REFERENTINNEN, KÜNSTLERINNEN, ETC.
- 1.1 EINKOMMENSTEUER/ABZUGSTEUER
- 1.2 ALLGEMEINES UND 2. ERLÄUTERUNGEN ZUM ERLASS ABZUGSTEUER
- 2.1 MITWIRKENDE BEI INLÄNDISCHEN VERANSTALTUNGEN
- 2.2 STEUERENTLASTUNGSVORSCHRIFTEN IN DBAS N
- 2.3 KEINE ABZUGSTEUER AUS VEREINFACHUNGSGRÜNDEN
- 3 ERGÄNZUNGEN ZUM ERLASS ABZUGSTEUER
- 3.1 ANSÄSSIGKEITSBESCHEINIGUNG
- 3.2 BEZUGNAHME AUF ORCHESTERERLASS
- 3.3 GÜLTIGKEIT

1. BESTEUERUNG AUSLÄNDISCHER REFERENTINNEN, KÜNSTLERINNRN, ETC.

Neben der neuen Abzugsteuer für Werkverträge (mittlerweile als verfassungswidrig zumindest vorübergehend abgeschafft) gab es schon bisher eine Abzugsteuer, die österreichische AuftraggeberInnen für bestimmte Tätigkeiten von SteuerausländerInnen entrichten müssen. Da die österreichischen AuftraggeberInnen für diese Steuer auch haften und diese Tätigkeiten bei Kulturorganisationen häufig auftreten, soll diese Regelung hier gesondert dargestellt werden.

1.1 Einkommensteuer/Abzugsteuer

Im Steuerrecht ist SteuerinländerIn, wer in Österreich seinen/ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, - wer nicht, ist SteuerausländerIn. Der gewöhnliche Aufenthalt ist dort, wo man sich mehr als sechs Monate (183 Tage) im Jahr aufhält.

Der Abzugsteuer gem. § 99 EStG (Einkommensteuergesetz) unterliegen unter anderem die Einkünfte (von SteuerausländerInnen) aus in Österreich ausgeübter oder verwerteter Tätigkeit als

- SchriftstellerIn, (z.B. auch Katalogtexte, wenn es Tätigkeit als Schriftsteller und nicht Werbung oder Journalismus ist)
- Vortragende (z.B. auch Referate, Festreden etc.)
- KünstlerInnen, ArchitektInnen
- Mitwirkender an Unterhaltungsdarbietungen
- auch die im Inland ausgeübte (der Ort der Verwertung ist hier egal) kaufmännische oder technische Beratung

Für diese Bereiche ist grundsätzlich die Abzugsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Die österreichischen VeranstalterInnen haften für diese Steuer. Die Steuer beträgt

20% des Bruttobetrages (vor USt.) bzw. 25% des ausbezahlten Betrages (wenn keine Kosten für den/die KünstlerIn übernommen wurden). Für die KünstlerInnen übernommene Kosten wie Hotel, Anreise etc. sind jedoch als "Sachbezug" dem Honorar hinzuzurechnen! Die Abzugsteuer ist eine Pauschalsteuer, sodass die Ausgaben der AusländerInnen nicht anerkannt werden.

Wenn die KünstlerInnen jedoch hohe Ausgaben in Österreich haben, können sie eine Steuererklärung mit einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung (nur bezüglich der Tätigkeit in Österreich) abgeben. Von der bereits abgeführten Abzugsteuer wird der Teil rückerstattet, der die tatsächliche Steuerpflicht übersteigt.

Wenn nach dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), Ansässigkeitsstaat bzw. in ergänzenden Steuererlässen bestimmte Tätigkeiten oder Leistungen in Österreich steuerfrei sind, haftet der/die österreichische Veranstalter/in grundsätzlich trotzdem, und hat dem Finanzamt nachzuweisen, dass alle Voraussetzungen für die Steuerfreiheit erfüllt sind. D.h. es ist jeweils zu prüfen, ob eine Tätigkeit entsprechend dem jeweiligen DBA steuerfrei ist, und ob auch der Nachweis erbracht wird, dass dieses DBA anzuwenden ist. Ergibt sich durch das jeweilige DBA ein Recht auf Freistellung von der Abzugsteuer, wird nach den Regeln eines BMF-Erlasses (20.12.1985, AöFV 31/1986 bzw. div. Ergänzungen) eine amtliche Ansässigkeitsbescheinigung von den Abgabenbehörden des Ansässigkeitsstaates als Nachweis notwendig sein. Kann eine solche Bestätigung nicht vorgelegt werden, wird vom Finanzministerium empfohlen, den Steuerabzug vorzunehmen (für den ja der/die Veranstalter/in haftet), der/die Künstler/in, Vortragende etc. hat dann die Möglichkeit, einen Antrag auf Rückerstattung zu stellen.

Für folgende Länder sind dafür bereits in Österreich bei der Finanzlandesdirektion aufliegende Formulare zu verwenden: Deutschland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Großbritannien, Schweiz, Sowjetunion (bzw. Nachfolgestaaten).

1.2 Allgemeines und Ausnahmen

Wenn es kein Doppelbesteuerungsabkommen gibt, ist die Abzugsteuer einzubehalten. Mit den meisten Ländern bestehen Abkommen, die eine Besteuerung von KünstlerInnen im Tätigkeitsland zulassen.

Wichtig ist, dass im Sinne der internationalen Abkommen oft anders definiert wird, was unter künstlerischer Tätigkeit zu verstehen ist, und man im Zweifelsfall jeweils nachprüfen sollte, ob zwischen Österreich und dem Land XY die Tätigkeit ABC unter die KünstlerInnenklausel fällt. Meist werden nur "auftretende" Personen wie MusikerInnen, BühnendarstellerInnen etc. als KünstlerInnen gewertet (Abzugsteuer in Österreich) - Regisseure, BühnenbildnerInnen, TechnikerInnen etc. jedoch nicht. Diese werden in der Regel nur steuerpflichtig, wenn sie in Österreich eine feste Betriebsstätte/dauernde Einrichtung haben (Ausnahme z.B. Deutschland). Keine KünstlerInnenklausel gibt es u.a. mit den USA, Russland (und UdSSR Nachfolgestaaten) oder Ungarn – d.h. grundsätzlich keine Abzugsteuer für selbstständige Tätigkeit (für angestellte KünstlerInnen sieht alles jeweils wieder anders aus!), wenn sie in Österreich keine feste Betriebsstätte/dauernde Einrichtung haben.

In vielen Doppelbesteuerungsabkommen gibt es auch einen sogenannten KünstlerInnendurchgriff: Die Einkünfte, die einem/er Künstler/in für seine/ihre Tätigkeit (in Österreich) zufließen, dürfen auch dann besteuert werden (Abzugsteuer), wenn nicht an den/die Künstler/in direkt, sondern an Dritte (z.B. Agenturen!) bezahlt wird. Für den/die Veranstalter/in ist

in diesem Fall nur wesentlich, ob er/sie für die Abzugsteuer betreffend sein/ihr mit der Agentur vereinbartes Honorar haftet. Da der Zahlungsfluss zwischen Agentur und ausländischem/er Künstler/in nicht in seiner/ihrer Einflussspähre liegt, haftet er/sie auch nicht für die dabei anfallenden Steuern.

2. ERLÄUTERUNGEN ZUM ERLASS ABZUGSTEUER

Das Bundesministerium für Finanzen hat <u>beiliegenden Erlass zur "AusländerInnen"-</u>
<u>Abzugsteuer</u> veröffentlicht, der von der IG Kultur und der Kulturplattform OÖ durchgesetzt werden konnte. Grundsätzlich ist der Erlass sehr zu begrüßen. Es kommt zu einigen Erleichterungen im Bereich der AusländerInnen-Abzugsteuer, viele der von uns erhobenen Forderungen wurden in der Endfassung des Erlasses noch berücksichtigt. Dennoch gibt es in manchen Punkten Regelungen, die nicht ganz wunschgemäß ausgefallen sind. Die einzelnen Punkte werden im folgenden kurz erläutert:

2.1 Mitwirkende bei inländischen Veranstaltungen

- Als Mitwirkende werden demonstrativ verschiedene Berufsgruppen aufgezählt, für die grundsätzlich die Verpflichtung zum Steuerabzug besteht. Unter ihnen leider auch Fälle, die erstmals explizit als Abzugsteuerpflichtig genannt werden (z.B. BeleuchtungstechnikerInnen). Das heißt, grundsätzlich besteht für alle ausländischen Mitwirkenden an Unterhaltungsdarbietungen Abzugsteuerpflicht. Erst durch die einzelnen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) wird die Steuerpflicht (meist) auf auftretende KünstlerInnen eingeschränkt.
- Es wird nochmals klargestellt, dass neben den ausbezahlten Honoraren auch alle Kostenersätze und Sachbezüge (Reisekosten, Unterkunft, Verpflegung etc.) Bemessungsgrundlage für die Abzugsteuer sind.
- Die Klarstellungen des Erlasses stellen in dieser Hinsicht jedoch keine Neuerung zur bisherigen Verwaltungspraxis dar.

2.2 Steuerentlastungsvorschriften in DBAs

- Die Forderung, dass die Ansässigkeitsbescheinigung auch nachträglich noch beigeschafft und vorgelegt werden kann, wurde erfüllt: Der Steuerabzug kann - nach unserer derzeitigen Interpretation dieses Absatzes - unterbleiben, wenn das DBA eine Entlastung vorsieht und die Ansässigkeitsbescheinigung spätestens nach einem Jahr von der ausländischen Abgabenbehörde ausgestellt wird.

Jedenfalls wurde klargestellt, dass der/die Künstler/in nicht für jeden Auslandsauftritt eine neue Ansässigkeitsbescheinigung benötigt, sondern dass es ausreicht, wenn die Bescheinigung nicht älter als ein Jahr ist.

- Eine **schriftliche Erklärung** des/der ausländischen Künstlers/in, dass er/sie bestimmte jahresbezogene Steuerfreigrenzen des DBAs (z.B. USA US-Dollar 20.000,–) nicht überschreitet, ist ausreichend.

- Bei Auszahlung an eine ausländische Agentur ist nun nachzuweisen, dass diese in eigenen Geschäftsräumlichkeiten und mit eigenen Arbeitskräften operativ tätig ist. Dies benachteiligt kleine Agenturen, die als Einzelunternehmen betrieben werden und z.B. keine eigenen Arbeitskräfte haben.
- Bei Auszahlung über eine Agentur muss eine Vollmacht vorliegen, in der der/die ausländische Künstler/ in die Agentur zum Empfang des Honorars ermächtigt. Dies führt zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand.
- Ausländische "Orchester, Theater, Ballette, Chöre und ähnlicher Kulturträger". Hier bleibt unklar, was "ähnliche Kulturträger" sind und ob dies beispielsweise auch für Bands im weitesten Sinn gilt.

Bisherige Ausnahmen It. Orchestererlässen bleiben natürlich bestehen. Grundsätzlich können u.U. Haftungsfolgen vermieden werden, wenn **für jedes Mitglied** der ausländischen KünstlerInnengruppe die entsprechenden Nachweise (z.B. Ansässigkeitsbescheinigungen) vorgelegt werden.

2.3 Keine Abzugsteuer aus Vereinfachungsgründen

Ein besonders positiver Punkt des Erlasses ist die Regelung, dass bei AusländerInnen, deren Honorar so geringfügig ist, dass sie im Fall der Einreichung einer inländischen Steuererklärung (=Antragsveranlagung) voraussichtlich keine Steuer bezahlen müssten, unter den angeführten Voraussetzungen auf die Abzugsteuer verzichtet werden kann. Dies betrifft jedenfalls jene KünstlerInnen, für die aus dem Doppelbesteuerungsabkommen keine Befreiung abgeleitet werden kann und auf die Folgendes zutrifft:

- Das Honorar darf € 440,- pro Veranstaltung und € 880,- pro Veranstalter nicht überschreiten.

Diese Honorargrenzen gelten pro Ausländer. Unklar bleibt jedoch, ob hier im Falle einer KünstlerInnengruppe diese Grenze pro Person oder nur einmal für die ganze Gruppe gilt. Spesenersätze müssen in diese Beträge nicht eingerechnet werden.

- Hinsichtlich der Höhe der gesamten inländischen Einkünfte des/der Ausländers/in genügt dessen schriftliche Erklärung, dass € 3630,- im Kalenderjahr nicht überschritten werden. Wichtig ist jedoch, dass diese Erklärung in Verbindung mit einer Kopie des Reisepasses und Angaben über Adresse und Wohnort zu den Unterlagen genommen wird.
- Bei Gruppen, die als Personengesellschaft organisiert sind, ist diese Erklärung von **jedem/er Gesellschafter/in** abzugeben. Bei Körperschaften (Verein, GmbH etc.) ist hingegen die Erklärung erforderlich, dass **kein** körperschaftssteuerpflichtiges Einkommen in Österreich erzielt wird. Dies ist unter folgenden Umständen möglich:
- Kein Einkommen, da die im Zusammenhang mit dem österreichischen Auftritt anfallenden Ausgaben höher sind als die Einnahmen.
- **Gemeinnützige Körperschaft mit Sitz im EU-Gebiet** (wobei der Nachweis der Gemeinnützigkeit unter Umständen problematisch sein kann).

- Eine gemeinnützige Körperschaft ohne Sitz im EU-Gebiet müsste die gemeinnützige Tätigkeit überwiegend in Österreich entfalten, um in Österreich nicht steuerpflichtig zu werden. Dies wird in der Praxis nicht vorkommen (Möglich wäre z.B. gemeinnütziger US-Verein zur Förderung der xy-Kultur in Österreich).
- Für MusikerInnen und Musikgruppen, die bei **Tanzveranstaltungen** auftreten, dürfen die Vereinfachungen generell nicht in Anspruch genommen werden. Der Begriff Tanzveranstaltungen ist auch auf die Veranstaltung von **Raves, Clubbings** etc. anzuwenden.
- Die Vereinfachung ist weiters generell nicht anwendbar, wenn der/die Ausländer/in eine für den/die Veranstalter/in erkennbar unrichtige Erklärung abgegeben hat. Hier handelt es sich um eine subjektive Größe, die vom Finanzamt nicht objektiv geprüft werden kann. Diese Regelung ist sehr unbestimmt und lässt der Finanzverwaltung relativ viel Interpretationsspielraum offen.

3. ERGÄNZUNGEN ZUM ERLASS ABZUGSTEUER

Das Bundesministerium für Finanzen hat die von uns aufgeworfenen Zweifelsfragen zum Erlass zur "AusländerInnen"-Abzugsteuer beantwortet. Die **Erläuterungen** des Finanzministeriums wurden in den Text des Erlasses **eingearbeitet**. Die einzelnen Antworten werden im Folgenden kurz erläutert.

3.1 Ansässigkeitsbescheinigung

Der Steuerabzug kann unterbleiben, wenn das DBA eine Entlastung vorsieht und die Ansässigkeitsbescheinigung **frühestens ein Jahr vor bzw. spätestens ein Jahr nach** dem Zeitpunkt der Tätigkeit (Mitwirkung an Unterhaltungsdarbietung, Auftritt) von der ausländischen Abgabenbehörde ausgestellt wird.

3.2 Bezugnahme auf Orchestererlass

Es wird klargestellt, dass es grundsätzlich keine Ausnahme vom Steuereinbehalt bei Engagements ausländischer "Orchester, Theater, Ballette, Chöre und ähnlicher Kulturträger" gibt. Unter "ähnlichen Kulturträgern" sind jedenfalls auch Rock-, Jazz- und Popbands zu verstehen. Bisherige Ausnahmen It. Orchestererlässen bleiben natürlich bestehen. Grundsätzlich können Haftungsfolgen vermieden werden, wenn für jedes Mitglied der ausländischen KünstlerInnengruppe die entsprechenden Nachweise (z.B. Ansässigkeitsbescheinigungen) vorgelegt werden. Auch die Anwendung der Vereinfachungsregelungen des Punktes 3 des Erlasses gelten selbstverständlich auch für Orchester und ähnliche Kulturträger.

3.3 Gültigkeit

Seitens des Ministeriums bestehen keine Bedenken, den Erlass auch auf alle offenen Fälle der Vergangenheit anzuwenden, d.h. eine rückwirkende Anwendung ist dadurch ermöglicht. Keine Einbehaltung der Abzugsteuer gemäß § 99 Abs 1 Z 1 EstG in besonders gelagerten Fällen.